

Das argentinische Vorbeugungspatent (patente precaucional).

Von Patentanwalt G. Sievers, Buenos Aires C. C. 800
y Montevideo.

Viele Erfinder sind vollständig im Unklaren über die Verwertbarkeit ihrer Erfindungen. In begreiflichem Optimismus zweifeln sie keinen Augenblick daran, daß ihre Erfindung, wenn sie nur erst ein Patent für 5 oder 10 Jahre (15jährige Patente werden in Argentinien so gut wie nie erteilt), darauf erlangt haben, sie dasselbe mit Gewinn, ja mit großem Gewinn verwerten können.

In dieser festen Zuversicht lassen sie anfänglich meist wertvolle Zeit verstreichen. Sie warten ruhig, bis ihnen das Patent erteilt ist, was Monate, ja Jahre dauern kann, zahlen die vor der Patenterteilung fälligen Gebühren, melden manchmal noch mit schweren Opfern eine Anzahl von Patenten im Auslande an und machen danach die ersten Versuche zur Verwertung ihrer Erfindung.

Anderer suchen, ehe sie sich in Unkosten stürzen, ein Gutachten über ihre Erfindung zu bekommen. Abgesehen davon, daß ein solches Gutachten meist nicht viel kosten soll, und schon aus diesem Grunde nicht besonders gründlich sein kann, sind Gutachten über die geschäftlichen Aussichten einer Neuerung noch weit schwieriger als solche über den technischen Wert und können niemals bestimmt lauten.

Der einfachste und nächstliegende, aber meistens von den Erfindern selten eingeschlagene Weg, sich ein Urteil über die geschäftliche Verwertbarkeit ihrer Sachen zu verschaffen, ist folgender:

Sobald man seine Erfindung zum Patent angemeldet hat, versucht man, sie zu verwerten, indem man Beschreibungen und ev. Zeichnungen mit Hervorhebung der technischen oder wirtschaftlichen Vorteile an eine Anzahl Fabrikanten schickt, die als mutmaßliche Interessenten in Betracht kommen, und diesen die Sache empfiehlt unter Hinweis darauf, daß die Erfindung angemeldet sei. Für den Fall der Ablehnung kann man noch um die freundliche Mitteilung der Ablehnungsgründe bitten. Man wird so bald herausbekommen, ob Interesse für die Sache vorhanden ist, oder was ihrer Verwertbarkeit entgegen steht, und kann dementsprechende Maßnahmen treffen.

Wird die Sache ausnahmslos abgelehnt, so wird es sich für den Erfinder in den seltensten Fällen lohnen, noch weiter Arbeit und Geld hinein zu stecken.

Das Verfahren ist erprobt, und es ist zu verwundern, daß so wenig Erfinder dasselbe anwenden. Zwar tritt in Argentinien der gesetzliche Schutz für eine Erfindung noch nicht mit der Anmeldung zum Patent, sondern erst mit der Erteilung desselben ein, und es ist immerhin möglich, daß jemand die Erfindung bis zur Erteilung des Patentes ausbeutet, was sich z. B. lohnen würde bei Gegenständen, die in kurzer Zeit in großen Mengen hergestellt werden können (Massenartikel).

In solchen Fällen empfiehlt es sich, was ja auch sonst vorteilhaft ist, den Gegenstand gleichzeitig zum Vorbeugungspatent (patente precaucional) anzumelden, und nach dessen Eintragung, die ja sogleich erfolgt, in oben vorgeschlagener Weise zu verfahren.

Immerhin sind Fälle, wo die angedeutete Schädigung zu befürchten wäre, ziemlich selten, und meist wird man von der vorgeschlagenen Methode ohne weiteres Gebrauch machen können, schon weil das Vorliegen der Anmeldung es auch in Argentinien unmöglich macht, daß ein anderer, der dieselbe Sache anmelden sollte, ein Patent erteilt bekommt.

Bei dieser Einrichtung des Caveats (patente precaucional) kann die Beschreibung einer Erfindung gegen geringe Gebühr im Patentamt (am besten durch einen Patentanwalt) deponiert werden, ohne daß in irgendeine Prüfung der Erfindung eingetreten wird. Die Deponierung kann innerhalb einer gewissen Zeit in eine normale Patentanmeldung umgewandelt werden, wobei der Tag der Deponierung als

Anmeldung gilt, so daß die Erfindung von diesem Tage an tatsächlich geschützt ist, da der Patentschutz in diesem Falle mit dem Tage der Anmeldung eintritt. [A. 80.]

Über die Einwirkung von Chinonen auf Wolle und andere Proteinstoffe.

Von Dr. W. Fahrion.

(Eingeg. 5./5. 1913.)

Unter diesem Titel hat W. Schawin¹⁾ mitgeteilt, daß die Wolle durch Chinone echt gefärbt wird. Da diese Färbung schon in der Kälte zustande kommt, so schließt er auf primäre Amidogruppen in der Wolfsschwanzfaser und vergleicht die Chinonfärbung der Bildung des Dianilidochinons gemäß folgender Formel:

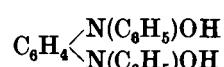


Es scheint Schawin entgangen zu sein, daß ich schon vor 4 Jahren analoge Versuche angestellt habe²⁾. Ich konstatierte zunächst, daß die tierische Haut durch Benzochinon reagiert wird³⁾. Alsdann ließ ich das Chinon auch auf Wolle, Seide und Baumwolle einwirken. Während im letzteren Falle so gut wie gar keine Reaktion stattfand, nahm in den drei anderen Fällen der Gehalt des Chinons an aktivem Sauerstoff beträchtlich ab. Ich schloß daraus, daß die Chinongerbung auf stickstoffhaltige Gruppen der Hautfaser zurückzuführen ist. Ob primäre, sekundäre oder tertiäre Amidogruppen in Betracht kommen, ließ ich unentschieden, weil nach Bamberger alle drei mit aktivem, d. h. mit Peroxydsauerstoff reagieren. Trotzdem habe auch ich das chinongare Leder mit dem Dianilidochinon in Beziehung gebracht. Gegen die von Schawin gegebene Formulierung der Dianilidochinonbildung (s. o.) habe ich eingewendet⁴⁾, daß nach Bamberger und Tschirner⁵⁾ das Anilin durch aktiven Sauerstoff oxydiert wird und als Primärprodukt Phenylhydroxylamin, C_6H_5NHOH , liefert. Ich hielt daher die nachfolgende Formulierung für wahrscheinlicher:



Eine Stütze für diese Ansicht erblickte ich darin, daß Wichelhaus⁶⁾ schon vor sehr langer Zeit für die Dianilidochinonformel $C_{18}H_{16}N_2O_2$ an Stelle von $C_{18}H_{14}N_2O_2$ eingetreten ist.

Ich muß heute zugeben, daß ein Körper $C_6H_4(ONHC_6H_5)_2$ kaum existenzfähig sein wird. Vielmehr wäre die Verbindung $C_{18}H_{16}N_2O_4$ zu formulieren



Sie wäre somit kein Dianilidochinon, sondern ein Diphenylchloridoxim, entstanden aus Chinon und Phenylhydroxylamin in derselben Weise, wie das Chinondioxim aus Chinon und Hydroxylamin entsteht. Allerdings steht diese Auffassung nicht im Einklang mit der heute geltenden Konstitutionsformel des Chinondioxims, und ich muß daher die Entscheidung der Frage Berufeneren überlassen.

[A. 102.]

¹⁾ Angew. Chem. 26, I, 254 (1913).

²⁾ Angew. Chem. 22, 2138 (1909).

³⁾ Über die Chinongerbung haben unabhängig von mir auch Meunier und Seyewetz gearbeitet, s. Collegium 1908, 195; 1909, 319; D. R. P. 206 157; vgl. a. D. R. P. 240 512, Angew. Chem. 24, 2336 (1911).

⁴⁾ Angew. Chem. 22, 2094 (1909).

⁵⁾ Ber. 32, 1676, (1899).

⁶⁾ Ber. 5, 851 (1872).